

56. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch einer Gemeinde aus einem ihr gegebenen Versprechen, die einem Dritten obliegende Wertzuwachssteuer zu bezahlen?  
 2. Ist ein solches Versprechen rechtsgültig?  
 3. Zur Frage der Anfechtung wegen Irrtums.  
 4. Zur Frage der Zurückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

UW. § 13. BGB. §§ 119, 151, 305, 812. Reichsabgabenordnung §§ 1, 2, 100.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1929 i. S. v. R. (Bekl.) w. Stadtgemeinde B. (Kl.). VI 362/28.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte kaufte im Jahre 1925 von Dr. A. in Br. dessen Grundstück in B. für 28000 RM. und wurde nach Zahlung des Kaufpreises im Februar 1926 als Eigentümer eingetragen. Nach dem Vertrage hatte der Verkäufer dafür einzustehen, daß in der III. Abteilung des Grundbuchs keine Eintragungen enthalten seien; der Beklagte hatte außer Kosten, Stempel und Grunderwerbsteuer auch die Wertzuwachssteuer zu tragen. Die Klägerin veranlagte den Verkäufer zu 6600 RM. Wertzuwachssteuer und nimmt wegen dieses Betrags sowie wegen Zinsen, Verzugszuschlag und Gebühren, insgesamt wegen 7450,50 RM. nebst weiteren Zinsen, den Beklagten in Anspruch. Sie stützt die Klage auf mündliche und schriftliche Verpflichtungserklärungen des Beklagten ihr gegenüber, namentlich auf eine schriftliche Erklärung vom 15. Januar 1926, und auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ihrer Steuerkasse, durch den sie den Befreiungsanspruch des Verkäufers gegen den Beklagten erfaßt hat. Der Beklagte will keine oder doch keine unbedingte Verpflichtung zur Zahlung der Steuer eingegangen sein, sondern mit dem Stadtsekretär Kl. vereinbart haben, daß seine Erklärung vom 15. Januar 1926 nur dann gelten solle, wenn er von keinem Aufwertungsgläubiger in Anspruch genommen werde; inzwischen habe aber eine Hypothekengläubigerin, deren Hypothek beim Kaufabschluß gelöst gewesen sei, eine dingliche Aufwertung von

37000 RM. gegen ihn erfüllt. Er meint, daß der Verkäufer ihn hierbon zu befreien habe, daß dann aber kein Wertzuwachs mehr bestehe. Auch macht er Anfechtung seiner etwaigen Verpflichtungserklärungen wegen Irrtums geltend. Die Inanspruchnahme aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hält er mangels eines Rechtsschutzinteresses für unzulässig, weil die Klägerin ihn auf Grund ihrer Wertzuwachssteuerordnung unmittelbar heranziehen könne und weil dem gepfändeten Ansprüche sein eigener Anspruch auf Befreiung von der Aufwertungslast entgegenstehe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten unter Ermäßigung des Zinsanspruchs, das Kammergericht wies seine Berufung zurück. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Beide Vorinstanzen haben die Verurteilung des Beklagten, unter Beiseitelassung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, nur auf sein Zahlungsverprechen gestützt. Die Zulässigkeit des Rechtswegs, über welche die Vorinstanzen sich nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, ist für eine auf solcher rein privatrechtlichen Grundlage beruhende Klage unbedenklich gegeben (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 328). Auch gegen die Gültigkeit einer bürgerlichrechtlichen Verpflichtungserklärung des Beklagten wegen Bezahlung der Steuer sind keine Bedenken zu erheben. Zwar haftete der Beklagte nach § 11 der Wertzuwachssteuerordnung der Klägerin bis zum Höchstbetrag von 25% des Veräußerungspreises für die Steuer selbst, aber doch nur dann, wenn sie vom Veräußerer nicht beigetrieben werden konnte; in diesem Falle war ihm nach § 17 a. a. O. eine besondere Veranlagung zuzustellen. Das war nicht geschehen, die Voraussetzung dazu auch nicht festgestellt. Es handelte sich also um die Steuerschuld eines anderen. Zu deren Bezahlung konnte der Beklagte sich durch bürgerlichrechtlichen Vertrag wirksam verpflichten. Die Reichsabgabenordnung, die allerdings hier keine Anwendung findet, weil die Wertzuwachssteuer weder ganz noch zum Teil zugunsten des Reichs erhoben wird (§ 1 Abs. 2 RWG., § 18 des Finanzausgleichgesetzes vom 27. April 1926 [RGBl. I S. 203], vgl. Becker zu § 1 RWG. Anm. 14), sieht einen solchen Vertrag in § 100 Abs. 2 ausdrücklich vor.

Daß der Beklagte sich in dieser Weise, und zwar unbedingt, für die Steuerschuld verpflichtet hat, die nach den gesetzlichen Be-

stimmungen dem Verkäufer obliegen werde, haben die Vorinstanzen auf Grund einer rechtlich unbedenklichen Auslegung des Schreibens vom 15. Januar 1926 angenommen. Im vollen Einklang damit steht der Wortlaut: „Die Wertzuwachssteuer, die noch nicht ganz festgestellt ist, verpflichte ich mich im Laufe von acht Monaten zu bezahlen, und zwar in gleichen Teilbeträgen 30. Juni und 30. Oktober 1926“. Ausreichenden Anlaß zur Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung gab dem Beklagten der Umstand, daß er dem Verkäufer gegenüber gehalten war, die Steuer zu bezahlen, und die Möglichkeit, auf diese Weise eine Stundung zu erwirken. Der von der Revision angeregte Zweifel, ob der Stadtsekretär Kl. zum Austausch rechtsgeschäftlicher Erklärungen für die Klägerin befugt gewesen sei, ist für das Schreiben vom 15. Januar 1926 ohne Bedeutung. Denn das Schreiben war nicht an Kl., sondern an das Bezirksamt der Klägerin — irrig, aber unschädlich als „Finanzamt“ bezeichnet — gerichtet und bedurfte nach den Vorbesprechungen mit Kl., zu denen er ohne Zweifel befugt war, und nach der Aufforderung des Bezirksamts im Schreiben vom 6. Januar 1926, den „Stundungsantrag“ einzureichen, keiner besonderen Annahmeerklärung mehr. Der Vertrag kam nach § 151 BGB. dadurch zustande, daß das Bezirksamt nach dem Inhalte des Schreibens vom 15. Januar 1926 verfuhr, indem es nach endgültiger Festsetzung der Wertzuwachssteuer von der Beitreibung zunächst Abstand nahm und erst im Juli 1926 mahnte. Die Vertretungsbefugnis des Kl. könnte allenfalls bei dem Ferngespräch zwischen ihm und dem Beklagten vom 5. Juli 1926 in Frage kommen, wobei nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte eine in seinem Schreiben vom 3. Mai 1926 etwa zu findende Anfechtung durch erneute Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Zahlung der Steuer zurückgenommen hat. Hierbei hat aber Kl. keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgegeben, sondern nur eine solche des Beklagten entgegengenommen, was er unbedenklich tun konnte; höchstens käme eine Annahmeerklärung in Betracht, worauf noch eingegangen werden wird.

Auf die etwaige Anfechtung und ihre Zurücknahme, sowie auf die Wirksamkeit einer solchen Zurücknahme kommt es aber deshalb nicht an, weil der Beklagte keinen Anfechtungsgrund hatte. Die Voraussetzungen des § 119 BGB. lagen nicht vor. Ein Irrtum darüber, daß keine Aufwertungsansprüche beständen, konnte für die

Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 1926 nur die Bedeutung eines Irrtums im Beweggrunde haben. Die Revision kommt denn auch auf den Gesichtspunkt der Unsechtung nicht zurück, aber sie meint, durch die Aufwertung der Hypothek sei die Sachlage so verändert gewesen, daß die Veranlagung des Verkäufers zur Wertzuwachssteuer habe nachgeprüft werden müssen und der Beklagte sein Schuldanerkennnis nach §§ 812, 813 BGB. habe zurückfordern können. Wäre das richtig, so würde sich der Beklagte durch das Ferngespräch vom 5. Juli 1926 nach dessen festgestelltem Inhalt des Rückforderungsrechts durch Erlaßvertrag begeben haben; einer Annahmeerklärung ihm gegenüber hätte es nach § 151 BGB. wiederum nicht bedurft. Aber auch ein solches Rückforderungsrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung stand und steht ihm nicht zu. Denn die Veranlagung des Verkäufers ist rechtskräftig; sie bildet den Rechtsgrund für die Verpflichtungserklärung des Beklagten gegenüber der Klägerin. Dieser Rechtsgrund ist nicht fortgefallen, ein Fall des § 14 der Wertzuwachssteuerordnung liegt nicht vor, auch hat eine Ermäßigung oder Niederschlagung aus Billigkeitsgründen (§ 20 der Wertzuwachssteuerordnung), die im Ermessen der Klägerin steht, nicht stattgefunden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Aufwertung der Hypothek auf die Veranlagung des Verkäufers hätte Einfluß haben können. Wohl könnte die Aufwertung der Hypothek für das Verhältnis des Beklagten zum Verkäufer von Bedeutung werden, wenn der Beklagte von ihm Befreiung von der Aufwertungslast verlangte. Dieses Verlangen wäre nach den vom Reichsgericht in den Entscheidungen RGZ. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133 entwickelten Grundsätzen unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. zu beurteilen. Der Beklagte glaubt einen solchen Anspruch zu haben, und meint, daß er damit seine Pflicht, den Verkäufer von der Wertzuwachssteuer zu befreien, beseitigen könne. Allein selbst wenn dadurch diese Pflicht in Fortfall käme, so wäre durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 1926 die Klägerin nicht ohne Rechtsgrund bereichert, da sie ja die Steuer auf Grund rechtskräftiger Veranlagung zu fordern hat. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und dem Verkäufer sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.